

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juli 1973

Nummer 60

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203013	6. 6. 1973	AV d. Justizministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes (Rechtspflegerausbildungsordnung — RpflAO)	1064
203014	2. 5. 1973	Bekanntmachung der Prüfungsordnung der Polizei-Führungsakademie für den höheren Polizeivollzugsdienst.	1064
20320	11. 5. 1973	RdErl. d. Finanzministers Anwendung des § 6 Abs. 6 BBesG	1067
7816	12. 6. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Förderung des gemeinschaftlichen Wirtschaftswegebaues; Feststellung der finanzschwachen Gemeinden	1067
7831	8. 6. 1973	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bekämpfung der durch Goldhamster auf den Menschen übertragenen Lymphozytären Choriomeningitis	1068
793	12. 6. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mustersatzung für Fischereigenossenschaften nach dem Landesfischereigesetz	1068
8054	5. 6. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Druckluftverordnung; Ärztliche Vorsorgeuntersuchungen	1068

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
4. 6. 1973	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bek. — Ungültigkeit eines Dienstausweises eines Angehörigen der Versorgungsverwaltung.	1069
14. 6. 1973	Landeswahlleiter Bek. — Landtagswahl 1970; Feststellung des Nachfolgers aus der Landesreserveliste	1070
	Hinweis Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 11 v. 1. 6. 1973	1070

I.

203013

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn
des gehobenen Justizdienstes**
(Rechtspflegerausbildungsordnung — RpflAO)

AV d. Justizministers v. 6. 6. 1973 — 2321 — APr. 29

Die Rechtspflegerausbildungsordnung vom 16. Dezember 1964 (SMBI. NW. 203013) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1973 wie folgt geändert:

1. § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17
Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung soll sich unmittelbar an den Vorbereitungsdienst anschließen. Sie kann schon vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes stattfinden, wenn dadurch vermieden wird, daß zwischen dem Ende des Vorbereitungsdienstes und dem Ende der Prüfung eine unangemessen lange Zeit bleibt.
- (2) Der Anwärter fertigt an sieben Tagen unter Aufsicht sieben Arbeiten aus folgenden Gebieten an:
 1. Zivilsachen mit dem Schwerpunkt im Bürgerlichen Recht;
 2. Zivilsachen mit dem Schwerpunkt im Prozeß- und Vollstreckungsrecht;
 3. Straf-, Strafprozeß- und Strafvollstreckungssachen;
 4. Grundbuchsachen;
 5. Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs- und Vergleichssachen;
 6. Registersachen (Handels-, Güterrechts- und Vereinsregister);
 7. Kostensachen (Gerichtskostengesetz und Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte).

Aufgaben aus den Gebieten Nr. 4 bis 6 sollen sich auch auf das zugehörige Kostenrecht erstrecken.

- (3) Für die Bearbeitung einer Aufgabe kann eine Zeit bis zu fünf Stunden eingeräumt werden. Die Zeit ist in der Aufgabe zu vermerken. Körperbehinderten Anwärtern kann diese Zeit um bis zu einer Stunde verlängert werden.
- (4) Die Aufsicht führt ein Beamter des gehobenen Justizdienstes. Der Anwärter hat die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit mit seiner Unterschrift versetzen an den Aufsichtführenden abzugeben. Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe, verschließt die Arbeiten in einem Umschlag, versiegelt ihn und übermittelt ihn dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes.

2. § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Arbeiten werden von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbständig begutachtet.
- (2) Nachdem alle Prüfer die schriftlichen Arbeiten begutachtet haben, werden die einzelnen Arbeiten vom Prüfungsausschuß nach mündlicher Beratung bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 11 Abs. 3.
- (3) Dem Anwärter wird die Bewertung der schriftlichen Arbeiten mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Auf Antrag des Anwärters unterbleibt die Mitteilung. Der Antrag ist spätestens innerhalb einer Woche nach dem Tage, an dem der Anwärter die letzte schriftliche Arbeit abgeliefert hat, beim Landesjustizprüfungsamt schriftlich zu stellen. Die Frist für den Antrag und für die Mitteilung der Bewertung wird durch Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels.

203014

**Bekanntmachung
der Prüfungsordnung der Polizei-Führungsakademie für
den höheren Polizeivollzugsdienst**

Vom 2. Mai 1973

Das Kuratorium bei der Polizei-Führungsakademie hat auf Grund des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 5 des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie vom 28. April 1972 in seiner 1. Sitzung am 2. Mai 1973 die nachstehende Prüfungsordnung erlassen.

Die Prüfungsordnung für das Polizei-Institut Hiltrup vom 25. Februar 1966 (SMBI. NW. 203014) tritt außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. Mai 1973

Der Innenminister
Weyer

**Prüfungsordnung
der Polizei-Führungsakademie
für den höheren Polizeivollzugsdienst**
Vom 2. Mai 1973

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Schriftführer
- § 5 Personalräte
- § 6 Prüfung
- § 7 Zuhörer
- § 8 Prüfungsfächer
- § 9 Noten
- § 10 Lehrgangsleistung
- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 13 Bekanntgabe der Lehrgangsleistungen, schriftlichen Prüfungsleistungen und mündlichen Prüfungsfächer
- § 14 Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Fachnote
- § 17 Prüfungsergebnis
- § 18 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 19 Prüfungszeugnis
- § 20 Beurkundung des Prüfungsergangs
- § 21 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis, Nichtabgabe von Arbeiten
- § 22 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten
- § 23 Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 24 Verbleib der Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

§ 1
Zweck der Prüfung

In der Prüfung soll der Beamte nachweisen, daß er nach seinen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen für den höheren Polizeivollzugsdienst geeignet ist.

§ 2
Zuständigkeit

Die Prüfung wird von der Polizei-Führungsakademie durchgeführt.

§ 3
Prüfungsausschuß

- (1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse eingerichtet werden.

- (2) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und vier Lehrkräften als Beisitzer. Der Vorsitzende muß Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Kuratoriums sein. Mitglied des Prüfungsausschusses kann nur ein Hochschullehrer, eine andere wissenschaftlich tätige Person, ein Beamter mit Befähigung zum Richteramt, zum höheren Verwaltungsdienst oder höheren Polizeivollzugsdienst oder ein Richter sein; das Kuratorium kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Der Vorsitzende, die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Kuratorium bestellt.
- (4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig. An Weisungen und Aufträge sind sie nicht gebunden.

§ 4 Schriftführer

Der Vorsitzende bestellt ein Mitglied des Prüfungsausschusses als Schriftführer. Dieser hat den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung zu unterstützen und eine Niederschrift (§ 20) zu fertigen.

§ 5 Personalräte

- (1) Die Rechte der Personalräte bei den Prüfungen nach dem Personalvertretungsrecht des Bundes oder eines Landes bleiben unberührt.
- (2) Die Innenminister/-senatoren teilen der Polizei-Führungsakademie vor Beginn der mündlichen Prüfung mit, welches Mitglied eines Personalrats an der Prüfung teilnimmt.

§ 6 Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus.
- (2) Das Kuratorium legt die Termine der Prüfung fest; Einzelheiten regelt der Präsident der Polizei-Führungsakademie.

§ 7 Zuhörer

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Den Innenministern/-senatoren, den Mitgliedern des Kuratoriums, Beauftragten der obersten Dienstbehörden der Beamten und dem Präsidenten der Polizei-Führungsakademie ist die Anwesenheit bei den mündlichen Prüfungen gestattet.
- (3) Den Angehörigen des Lehrkörpers und anderen Personen kann der Vorsitzende die Anwesenheit gestatten.

§ 8 Prüfungsfächer

Die Prüfungsfächer sind

1. für Beamte der uniformierten Polizei

Polizeiverwendung
Verkehrslehre
Kriminalistik/Kriminologie
Staats- und Verfassungsrecht
Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht
Strafrecht/Strafprozeßrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht/
Bürgerliches Recht

2. für Beamte der Kriminalpolizei

Kriminalistik
Kriminologie
Strafrecht/Strafprozeßrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht/
Bürgerliches Recht
Staats- und Verfassungsrecht
Polizeiverwendung
Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht

§ 9 Noten

- (1) Die Lehrgangtleistung, die schriftliche und mündliche Prüfungsleistung in den einzelnen Fächern und das Prüfungsergebnis sind mit folgenden Noten zu bewerten:
- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut | (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend | (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend | (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |
- (2) Für die Lehrgangtleistung (§ 10) und die Fachnote (§ 16) sind Zwischenwerte zulässig.

§ 10 Lehrgangtleistung

- (1) Die Lehrgangtleistung in den einzelnen Prüfungsfächern ist das Mittel aus den Noten der Klausurarbeiten und der mündlichen Leistung.
- (2) In den Prüfungsfächern sind folgende Klausurarbeiten unter Kennziffer zu schreiben:
1. uniformierte Polizei

Polizeiverwendung	3
Verkehrslehre	2
Kriminalistik/Kriminologie	2
Staats- und Verfassungsrecht	2
Allgemeines Verwaltungsrecht/ Polizeirecht	3
Strafrecht/Strafprozeßrecht/ Ordnungswidrigkeitenrecht/ Bürgerliches Recht	2
 2. Kriminalpolizei

Kriminalistik	3
Kriminologie	2
Strafrecht/Strafprozeßrecht/ Ordnungswidrigkeitenrecht/ Bürgerliches Recht	2
Staats- und Verfassungsrecht	2
Polizeiverwendung	2
Allgemeines Verwaltungsrecht/ Polizeirecht	3
- (3) Klausurarbeiten und die mündliche Leistung sind nach § 9 Abs. 1 zu bewerten.
- (4) Versäumt ein Beamter eine Klausurarbeit, so hat er sie nachzuschreiben. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident der Polizei-Führungsakademie.

§ 11 Schriftliche Prüfung

- (1) In jedem Prüfungsfach ist eine schriftliche Prüfungsarbeit anzufertigen. Für die Bearbeitung der Aufgaben ist eine Zeit von je fünf Stunden anzusetzen.
- (2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren; diese sind

- erst am Prüfungstag in Gegenwart der Beamten zu öffnen. Bei jeder Aufgabe sind die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.
- (3) Sind mehrere Prüfungsausschüsse vorhanden, so bestimmen die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse die Aufgaben gemeinsam.
- (4) Der Beamte versieht seine Prüfungsarbeiten anstelle des Namens mit einer für sämtliche Arbeiten gleichen Kennziffer. Die Kennziffern werden vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit verlost. Die Polizei-Führungsakademie fertigt eine Liste mit den Kennziffern der einzelnen Beamten und verschließt sie in einem Umschlag, der zu versiegeln ist. Die Liste darf erst nach der endgültigen Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten bekanntgegeben werden.
- (5) Die Plätze in den Prüfungsräumen werden an jedem Prüfungstag neu verlost.
- (6) Die Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten führen Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 3 Abs. 2 oder sonstige Beamte des höheren Polizeivollzugsdienstes. Sie dürfen in dem Prüfungsfach bei den zu beaufsichtigenden Beamten nicht unterrichtet haben.
- (7) Die Prüfungsarbeiten sind spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit an den Aufsichtführenden abzugeben. Er weist rechtzeitig auf den Ablauf der Bearbeitungszeit hin und vermerkt auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit stellt er fest, wer keine Arbeit abgegeben hat, und vermerkt dies in einer Niederschrift. Der Aufsichtführende verschließt die abgegebenen Arbeiten in einem Umschlag, den er einem Beauftragten der Polizei-Führungsakademie übergibt.
- (8) Bei einer erheblichen Störung der Ordnung kann der Präsident der Polizei-Führungsakademie den Beamten von der weiteren Teilnahme an der schriftlichen Prüfungsarbeit ausschließen.
- (9) In der Niederschrift sind Unterbrechungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstige Vorkommnisse zu vermerken.

§ 12

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von einem Erst- und einem Zweitprüfer bewertet. Bei unterschiedlicher Bewertung einer Prüfungsarbeit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Rahmen der Noten des Erst- und Zweitprüfers.
- (2) Die Erst- und Zweitprüfer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Er kann mit der Bewertung Lehrkräfte der Polizei-Führungsakademie beauftragen, die nicht dem Prüfungsausschuss angehören; sie müssen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 erfüllen. Einer der Prüfer muß dem Prüfungsausschuss angehören.

§ 13

Bekanntgabe der Lehrgangsgleistungen, schriftlichen Prüfungsleistungen und Fächer der mündlichen Prüfung

- (1) Die Lehrgangsgleistungen sind vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.
- (2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsfächer, in denen der Beamte mündlich geprüft werden soll, sind diesem auf Verlangen spätestens am siebten Tag vor der mündlichen Prüfung schriftlich bekanntzugeben. Diese Mitteilung schließt die mündliche Prüfung in anderen Prüfungsfächern nicht aus, falls der Prüfungsausschuss dies auf Grund des Verlaufs der mündlichen Prüfung für erforderlich hält.

§ 14

Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung

Ergeben sich aus der Note der Lehrgangsgleistung und der Note der schriftlichen Prüfung in mehr als drei Prüfungsfächern Durchschnittsnoten unter 4,00, so ist der Beamte zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 15

Mündliche Prüfung

- (1) Der Prüfungsausschuß bestimmt, in welchen Prüfungsfächern der Beamte geprüft werden soll. Jeder Beamte ist mindestens in einem Prüfungsfach zu prüfen. Er muß in jedem Prüfungsfach geprüft werden, in dem
1. der Unterschied zwischen Lehrgangsgleistung und schriftlicher Prüfungsleistung mehr als eine Note beträgt.
 2. das Mittel aus Lehrgangsgleistung und schriftlicher Prüfungsleistung nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,00) ergibt.

Auf Antrag des Beamten ist die Prüfung auf ein von ihm gewähltes Prüfungsfach zu erweitern. Der Antrag ist nach Bekanntgabe der Fächer zu stellen, in denen der Beamte mündlich geprüft werden soll, spätestens bis zum Ablauf des dritten Tages vor Beginn der mündlichen Prüfung.

- (2) Die mündliche Prüfung erfolgt in Prüfgruppen von nicht mehr als sechs Beamten.
- (3) Der Vorsitzende leitet die mündliche Prüfung und bestimmt ihre Dauer. Er hat darauf zu achten, daß die Beamten in geeigneter Weise befragt werden, und kann sich selbst an der Prüfung beteiligen.
- (4) Die Prüfung eines Beamten oder mehrerer Beamter in einem Prüfungsfach schließt nicht aus, daß auch die anderen Prüfungsteilnehmer in diesem Prüfungsfach befragt werden.
- (5) Nach der Prüfung bewertet der Prüfungsausschuß auf Vorschlag des jeweiligen Prüfers die einzelnen Prüfungsleistungen mit einer Note nach § 9 Abs. 1.

§ 16

Fachnote

- (1) Die Fachnote ist das Mittel aus den Noten der Lehrgangsgleistung, der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsleistung.
- (2) Ist der Beamte in einem Fach nicht mündlich geprüft worden, so ist die Fachnote das Mittel aus den Noten der Lehrgangsgleistung und der schriftlichen Prüfungsleistung.

§ 17

Prüfungsergebnis

- (1) Besteht der Beamte die Prüfung, so erhält er eine Gesamtnote. Sie ist das Mittel aus den einzelnen Fachnoten. Ergibt die Berechnung einen gebrochenen Wert, so wird bei Werten bis 0,50 die bessere Note, bei darüberliegenden Werten die schlechtere Note als Gesamtnote erteilt.
- (2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Beamte
1. aus dem Mittel der Fachnoten die Note „ausreichend“ (4,00) nicht erreicht hat
oder
 2. in drei oder mehr Prüfungsfächern nicht mindestens die Fachnote „ausreichend“ (4,00)
oder
 3. in zwei Prüfungsfächern die Fachnote „mangelhaft“ (5,00)
oder
 4. in einem Prüfungsfach die Fachnote „ungenügend“ (6,00)
erhalten hat.

§ 18

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Im Anschluß an die Beratung des Prüfungsausschusses teilt der Vorsitzende dem Beamten das Prüfungsergebnis mit.

§ 19

Prüfungszeugnis

- (1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis mit der Gesamtnote.

- (2) Ein Beamter, der die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, warum die Prüfung nicht bestanden ist.
- (3) Das Prüfungsergebnis und die Bescheinigung nach Abs. 2 werden vom Präsidenten der Polizei-Führungsakademie unterzeichnet.

§ 20

Beurkundung des Prüfungsergangs

- (1) In die Niederschrift (§ 4) sind aufzunehmen
1. Ort, Tag und Dauer der mündlichen Prüfung
 2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter, sofern sie bei der Prüfung mitgewirkt haben
 3. die Namen der Beamten, welche die Prüfung ablegen
 4. die Namen der bei der Prüfung nach §§ 5, 7 Abs. 2 Anwesenden
 5. die Bewertung der Lehrgangtleistung
 6. die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung
 7. die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung
 8. die Fachnoten
 9. das Prüfungsergebnis
 10. Entscheidungen des Prüfungsausschusses
- (2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 21

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis, Nichtabgabe von Arbeiten

- (1) Ein Beamter, der durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert ist, an der Prüfung oder an einzelnen Prüfungsabschnitten teilzunehmen, hat dies unverzüglich in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankung kann die Vorlage eines amts- oder polizeiärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Prüfung neu zu beginnen oder fortzusetzen ist.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Beamter in einem besonderen Fall mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt.
- (3) Erscheint ein Beamter ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstag nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Gibt der Beamte eine Prüfungsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, gilt sie mit der Note „ungenügend“ bewertet. Bei nicht rechtzeitiger Abgabe kann der Prüfungsausschuss beschließen, daß nach § 12 zu verfahren ist.
- (5) In Fällen der Absätze 1 und 2 findet § 11 Abs. 4 und 5 keine Anwendung.

§ 22

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

- (1) Der Prüfungsausschuss kann eine schriftliche oder eine mündliche Prüfungsleistung, bei der ein Beamter
1. getäuscht oder zu täuschen versucht
 2. andere als zugelassene Hilfsmittel benutzt
 3. sonst erheblich gegen die Ordnung verstößen
- hat, je nach Schwere der Verfehlung mit der Note „ungenügend“ bewerten oder den Beamten von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; im letzteren Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Stellt sich innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 vorlagen, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären. Falls der Prüfungsausschuss, der die Prüfung abgenommen hat, nicht mehr zusammentreten kann, entscheidet ein anderer Prüfungsausschuss, der vom Vorsitzenden des Kuratoriums bestellt wird.

§ 23

Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten

Der Beamte kann innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens zwei Wochen nach Beendigung der Prüfung, auf Antrag seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die dazugehörigen Beurteilungen bei der Polizei-Führungsakademie unter Aufsicht einsehen. Die Anfertigung von Abschriften oder Ablichtungen — auch auszugsweise — ist nicht zulässig.

§ 24

Verbleib der Prüfungsakten

Die Prüfungsakten verbleiben bei der Polizei-Führungsakademie. Die während des Lehrgangs geschriebenen Klausurarbeiten können nach Ablauf von zwei Jahren, die schriftlichen Prüfungsarbeiten nach Ablauf von 10 Jahren seit Beendigung der Prüfung vernichtet werden.

§ 25

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 10. Mai 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Prüfungsordnung des Polizeiinstituts Hiltrup für den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst“ vom 25. Februar 1966 außer Kraft.

Hiltrup, den 2. Mai 1973

Der Vorsitzende des Kuratoriums
bei der Polizei-Führungsakademie

Sauer

— MBl. NW. 1973 S. 1064

20320

Anwendung des § 6 Abs. 6 BBesG

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 5. 1973 —
B 2105 — 6.6.1 — IV A 2

In Abänderung meines RdErl. v. 21. 7. 1969 (MBl. NW. S. 1320/SMBI. NW. 20320) bitte ich, künftig in allen Fällen der erstmaligen Festsetzung des Besoldungsdienstalters § 6 Abs. 6 BBesG von Amts wegen anzuwenden.

Um in allen anderen Fällen mögliche Rechtsnachteile der betroffenen Beamten für die Zukunft zu vermeiden, bitte ich, in geeigneter Weise auf die Regelung des § 6 Abs. 6 BBesG und auf das in diesen Fällen fortbestehende Antragserfordernis hinzuweisen. Bei Anträgen, die vor Ablauf des Jahres 1973 gestellt werden, ist die Neufestsetzung des BDA vom 1. 6. 1973 an vorzunehmen.

Nummer 2.2 Absatz 1 Satz 2 meines RdErl. v. 21. 7. 1969 (MBl. NW. S. 1320/SMBI. NW. 20320) und Nummer 2 meines RdErl. v. 13. 8. 1970 (MBl. NW. S. 1547/SMBI. NW. 20320) werden gestrichen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1973 S. 1067

7816

Förderung des gemeinschaftlichen Wirtschaftswegebaues Feststellung der finanzschwachen Gemeinden

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 6. 1973 — III A 4 — 451—2445

Nach den Richtlinien für den Wirtschaftswegebau (RL) werden die Zuwendungen sowohl den finanzschwachen als auch den finanziestarken Gemeinden gewährt. Bei finanzschwachen Gemeinden kann gem. Nr. 6.3 RL die Pauschale bis zu 20 v. H. erhöht werden. Bei finanziestarken Gemeinden kommt eine Verringerung gem. Nr. 6.2 RL in Betracht.

Hierzu weise ich im Einvernehmen mit dem Innenminister auf folgendes hin:

Die im RdErl. d. Innenministers v. 12. 6. 1970 (MBI. NW. S. 1094/SMBI. NW. 6300) vorgesehene Beteiligung der Kommunalaufsicht ist in der Weise sicherzustellen, daß die Bewilligungsbehörde den Antrag auf Zuwendung der Kommunalaufsicht in den Fällen zur Stellungnahme vorlegt, in denen gem. Nr. 6.3 RL eine Erhöhung der Pauschale beantragt wird. Eine Erlöhung kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn die Gemeinde als finanzschwach anerkannt wird und wenn sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen einen Hebesatz der Grundsteuer A von 190 v. H. festgesetzt hat, bei dem in der Regel die obere Grenze der zumutbaren Belastbarkeit der Pflichtigen der Grundsteuer A erreicht sein wird.

— MBI. NW. 1973 S. 1067

Bei Bekanntwerden von Erkrankungen an Lymphozytärer Choriomeningitis durch Goldhamster ist die Bevölkerung in geeigneter Weise zu unterrichten und aufzufordern, nur Goldhamster als Spieltiere für Kinder zu erwerben, die wenigstens drei Monate alt und daher nicht mehr infektiös sind. Vor allem sind Schwangere vor dem engen Kontakt mit Goldhamstern zu warnen, weil es durch die Infektion mit LCM-Virus auch im fortgeschrittenen Stadium der Schwangerschaft zu Embryopathien in Form von Hydrocephalus und Chorioiditis kommen kann.

Bei allen Erkrankungsfällen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Gesundheitsamt und Veterinäramt erforderlich.

— MBI. NW. 1973 S. 1068

7831

Bekämpfung der durch Goldhamster auf den Menschen übertragenen Lymphozytären Choriomeningitis

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten I C 2 — 2271 — 3847

u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
VI A 2 — 44.12.66
v. 8. 6. 1973

Nachdem festgestellt worden war, daß die Lymphozytäre Choriomeningitis u. a. auch durch Goldhamster auf Menschen übertragen werden kann, wurde durch Untersuchungen im Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Krefeld geklärt, wie das Infektionsgeschehen in Goldhamsterbeständen abläuft. Bei Tieren im Alter unter sechs Wochen konnte keine Infektion festgestellt werden. Virus wurde nur bei sechs bis elf Wochen alten Hamstern nachgewiesen; bei älteren Tieren kann auch durch die KBR (Komplementbindungsreaktion) eine abgelaufene Infektion nicht nachgewiesen werden. Trächtige Hamster sind nach den bisherigen Untersuchungen keine Virusträger und auch ihre Jungen bleiben, wenn keine Möglichkeit zur Infektion mit LCM-Virus besteht, virusfrei.

Besteht bei Erkrankungen des Menschen an Lymphozytärer Choriomeningitis die Annahme, daß die Infektion von einem Goldhamster ausgeht, ist die Herkunft des Tiers durch das Veterinäramt bis in den Zuchtbetrieb hinein aufzuklären. Von allen Haltungen (Händler und Züchter), in denen sich das Tier befunden hat, sind fünf Hamster im Alter von sechs bis elf Wochen zur Untersuchung an das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt in Krefeld nach vorheriger telefonischer Anmeldung durch das Veterinäramt einzusenden. Die Sanierung infizierter Bestände ist unter Berücksichtigung des Infektionsablaufes bei den Goldhamstern und den notwendigen hygienischen Maßnahmen durchzuführen.

Die KBR zur Diagnostik akuter LCM-Virusinfektionen beim Menschen wird zur Zeit in folgenden Virusinstituten durchgeführt:

Universitäts-Nervenklinik Köln, Abteilung für Virologie, 5 Köln 41, Joseph-Stelzmann-Str. 9,
Telefon: 4 78/40 22

Institut für Medizinische Mikrobiologie der Universität Bonn, 53 Bonn-Venusberg, Telefon: 19 25 22

Institut für Medizinische Mikrobiologie und Virologie der Universität Düsseldorf,
4 Düsseldorf, Moorenstr. 5, Telefon: 31 11

Institut für Virusdiagnostik am Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt Münster,
44 Münster/Westfalen, Von-Stauffenberg-Str. 36,
Telefon: 7 90 58.

An der Abteilung für Virologie der Universitäts-Nervenklinik Köln können außerdem — allerdings nur in Ausnahmefällen — Virusisolierung und Neutralisationstest durchgeführt werden.

793

Mustersatzung für Fischereigenossenschaften nach dem Landesfischereigesetz

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 6. 1973 — II C 5 — 2463 — 713

Mein RdErl. v. 12. 2. 1973 (SMBI. NW. 793) wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 2 Satz 2 werden hinter den Worten „Sie können sich durch“ die Worte „ihre gesetzlichen Vertreter oder durch“

eingefügt.

Satz 5 wird gestrichen.

— MBI. NW. 1973 S. 1068

8054

Durchführung der Druckluftverordnung

Ärztliche Vorsorgeuntersuchungen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 5. 6. 1973 — III A 3 — 8254.3 — (III Nr. 19/73)

Zur Durchführung der Verordnung über Arbeiten in Druckluft (Druckluftverordnung) vom 4. Oktober 1972 (BGBI. I S. 1909) werden die Staatlichen Gewerbeärzte gebeten,

a) die Ermächtigung von Ärzten nach § 13 der Druckluftverordnung in Verbindung mit Lfd.Nr. 3.427 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66/SGV. NW. 28) mit der Auflage zu verbinden, daß die als Anlage beigelegte „Richtlinie für die ärztliche Untersuchung von Arbeitnehmern, die mit Arbeiten in Druckluft beschäftigt werden“ des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zu beachten ist;

b) den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung die zur Durchführung nachgehender Untersuchungen von Versicherten, die mit Arbeiten in Druckluft beschäftigt waren, oder zur zentralen Erfassung und Auswertung der Ergebnisse der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen nach der Druckluftverordnung erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen, soweit die Pflicht zur Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses dem nicht entgegensteht.

Die Aufgaben der ermächtigten Ärzte nach den §§ 11 und 12 der Druckluftverordnung bleiben unberührt.

Anlage

Richtlinie
für die ärztliche Untersuchung von Arbeitnehmern,
die mit Arbeiten in Druckluft beschäftigt werden

Herausgegeben vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

	Anlage	
1. Umfang der Erstuntersuchung		3.2.11 chronischen oder wiederholten akuten Erkrankungen des Verdauungstraktes, z. B. Ulzera, Diarrhöen
1.1 Die Erstuntersuchung umfasst		3.2.12 Erkrankungen der Nieren oder der abführenden Harnwege
1.1.1 Anamnese einschließlich Arbeitsanamnese		3.2.13 wesentlicher Beeinträchtigung der Wirbelsäulen- oder Gliedmaßenfunktion
1.1.2 körperliche Allgemeinuntersuchung		3.2.14 Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises, insbesondere mit chronisch-entzündlichen oder degenerativen Gelenkveränderungen
1.1.3 Inspektion der äußeren Gehörgänge und der Trommelfelle		3.2.15 Erkrankungen des Skeletts, Knochenfremdkörpern, z. B. Nägeln, Endoprothesen
1.1.4 Kreislaufregulationsprüfung (z. B. nach Schellong)		3.2.16 chronischen Hauterkrankungen, z. B. schweren Ekzemen oder Mykosen
1.1.5 Elektrokardiogramm in Ruhe und nach Belastung		3.2.17 ausgedehnten, flächenhaften Narben, die wesentliche Funktionsbeeinträchtigung zur Folge haben
1.1.6 Röntgenfilmaufnahme der Brustorgane, möglichst in Großformat		3.2.18 Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, psychischen Störungen, Folgen von Schädel-Hirntraumen, wie Knochendefekten, hirnorganischen Anfällen
1.1.7 Blutbild und Urinstatus		3.2.19 Erkrankungen des Blutes oder der blutbildenden Organe
2. Ergänzende Untersuchungen		3.2.20 krankhaften Störungen der Drüsen mit innerer Sekretion
2.1 Im Einzelfall können für die ärztliche Beurteilung Ergebnisse ergänzender Untersuchungen erforderlich sein, wie z. B.		3.2.21 allergischer Diathese
2.1.1 Probeschleusung		3.2.22 Drogen- und Alkoholmissbrauch
2.1.2 Hals-Nasen-Ohrenfachärztliche Untersuchung		4. Umfang der Nachuntersuchungen
2.1.3 Röntgenaufnahmen der Nasennebenhöhlen		4.1 Für den Umfang der Nachuntersuchungen gelten Ziff. 1 und 2 entsprechend
2.1.4 Lungenfunktionsuntersuchungen		5. Kriterien zur Beurteilung des Ergebnisses der Nachuntersuchung
2.1.5 Röntgenaufnahmen der Prädilektionsstellen für druckfallbedingte aseptische Knochennekrosen (Knocheninfarkte)		5.1 Die ärztliche Beurteilung des Ergebnisses der Nachuntersuchung richtet sich nach den unter Ziff. 3 genannten Grundsätzen
3. Kriterien zur Beurteilung des Ergebnisses der Erstuntersuchung		6. Zusammenarbeit mit der Behörde
3.1 Bei der Beurteilung der Frage, ob gegen die Beschäftigung eines Arbeitnehmers in Druckluft gesundheitliche Bedenken bestehen, sollen dessen Lebensalter, sein allgemeiner Gesundheitszustand und die speziellen Organbefunde sowie die Art seiner Tätigkeit in Druckluft und der höchste Luftdruck, unter dem er beschäftigt wird, berücksichtigt werden.		6.1 Hält der ermächtigte Arzt eine Abweichung von der Richtlinie im Einzelfall für erforderlich oder ist die Beurteilung des Ergebnisses einer Erst- oder Nachuntersuchung besonders erschwert, so sollte er sich mit der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Behörde in Verbindung setzen, bevor er abweichend verfährt bzw. abschließend beurteilt.
3.2 Gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung mit Arbeiten in Druckluft bestehen grundsätzlich bei		
3.2.1 reduziertem Ernährungs- und Kräftezustand, Fettleibigkeit		
3.2.2 konstitutionellen Schwächen oder Mängeln, insbesondere Eingeweidebrüchen und -brüchanlagen		
3.2.3 übertragbaren Krankheiten sowie dauernder oder zeitweiliger Ausscheidung der Erreger von Enteritis infectiosa (z. B. Salmonellose), Paratyphus A, B, Ruhr oder Typhus abdominalis		
3.2.4 chronischen Erkrankungen, die die allgemeine Widerstandskraft herabsetzen oder erst kurze Zeit zurückliegenden akuten Erkrankungen		
3.2.5 wiederholten Druckfallerkrankungen		
3.2.6 negativem Ergebnis einer auf besondere ärztliche Anweisung erfolgten Probeschleusung		
3.2.7 Erkrankungen des Gehörorgans oder Störungen des Gleichgewichtssinns		
3.2.8 Erkrankungen der Nase oder der Nasennebenhöhlen, Tuberkulose		
3.2.9 Mißbildungen, Geschwülsten, chronischen Entzündungen, Pleuraschwartzen oder anderen Schäden, die die Funktion der Luftwege oder der Lungen beeinträchtigen oder die Entstehung von Erkrankungen des bronchopulmonalen oder des Herz-Kreislauf-Systems begünstigen		
3.2.10 Erkrankungen des bronchopulmonalen oder des Herz-Kreislauf-Systems, Gefäßerkrankungen		

— MBl. NW. 1973 S. 1068

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ungültigkeit eines Dienstausweises eines Angehörigen der Versorgungsverwaltung

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 4. 6. 1973 — I A/BD — 1322.1

Der Dienstausweis Nr. 100 des Herrn Regierungs-medizinaldirektors Dr. med. Karl-Heinrich Dörner, geboren am 5. 3. 1914 in Berlin-Spandau, wohnhaft in Bad Driburg, Hölderlinstr. 5, ausgestellt vom Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen, Münster, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen, 44 Münster, Von-Vincke-Straße 23–25, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1973 S. 1069

Landtagswahl 1970

Feststellung des Nachfolgers aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiters v. 14. 6. 1973 —
I B 1/20 — 11. 70. 23Der Landtagsabgeordnete Herr Helmut Kumpf ist am
5. Juni 1973 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr Heinrich Brüggemann
462 Castrop-Rauxel, Lönssstraße 10,
aus der Landesreserveliste der Christlich Demokratischen
Union Deutschlands (CDU) mit Wirkung vom 13. Juni 1973
Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 5. 1970

(MBI. NW. S. 841) und v. 24. 6. 1970 (MBI. NW.
S. 1061)

— MBI. NW. 1973 S. 1070.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 11 v. 1. 6. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzüglich Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Vollzugsgeschäftsordnung	121	Termins vor ihm, die lediglich auf der Grundlage der Klageschrift ergeht, ist keine Anordnung gemäß den §§ 272b, 279a ZPO, weil die Klageschrift allein keine hinreichende Grundlage für solche Anordnungen ist. Eine solche Verfügung ist eine Anordnung nach § 261a ZPO. — Eine Zurückwei- sung des Vorbringens des Beklagten gemäß § 279 I ZPO kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wenn der Beklagte in der ersten mündlichen Ver- handlung — schriftsätzlich vorbereitet — gemäß § 278 ZPO vorgetragen hat. Ein Vorbringen in der ersten mündlichen Verhandlung kann dagegen nach § 279 II ZPO zurückgewiesen werden, wenn die dort normierten Voraussetzungen einer solchen Maßnahme gegeben sind. Hierbei ist große Zurückhaltung geboten. Die Zurückweisung aus dem Grunde, daß der Beklagte eine ihm für das vorbereitende Vor- bringen gesetzte Ausschlußfrist versäumt hat, darf für bestimmte Prozeßgruppen nicht zum Regelfall werden. Besonders ist zu prüfen, ob die Berück- sichtigung des Vorbringens des Beklagten eine Ver- zögerung der Entscheidung zur Folge hat. Hierbei ist § 272a ZPO zu beachten. OLG Köln vom 30. Januar 1973 — 15 U 187/72
Aufgabenbereich der Justizamtsinspektoren	121	130
Bestimmungen über die Führung des Güterrechts- registers in Karteiform	122	
Bekanntmachungen	123	
Personalnachrichten	128	
Gesetzgebungsübersicht	130	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
ZPO §§ 261a, 272, 272a, 272b, 278, 279, 279a, 283. — Es ist den Gerichten zuzubilligen, in bestimmten Fallgruppen — hier Bausachen — den Prozeß abweichend von der sonstigen Übung zu gestalten. Dieses abweichende Verfahren muß aber mit den Bestimmungen der ZPO vereinbar sein. Vor allem müssen unabdingbare Schutzzrechte auch der säu- migen Parteien gewahrt werden. — Eine Verfügung des Einzelrichters zur Vorbereitung des ersten		

— MBI. NW. 1973 S. 1070

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweitseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.